



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 11.01.2023 zum Antrag der Firma des Einzelunternehmens Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str.64, 44867 Bochum

G 02/21

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-015855-0010/AAG-0001

Dortmund, 28.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Dem Einzelunternehmen Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str.64, 44867 Bochum wurde auf seinen Antrag vom 14.12.2020, eingegangen am 22.12.2020, zuletzt ergänzt am 07.07.2022- Az.: 900-015855-0010/AAG-0001- die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) am Standort in 44867 Bochum, Jung-Stilling-Str.64, Gemarkung Westenfeld, Flur 3, Flurstück 564,353, erteilt.

Am o.g. Standort wurde bereits eine baurechtlich genehmigte Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) betrieben, die nun erweitert wird.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

BE 100: Halle 1 (Lagern und Behandeln von Abfällen- Demontage, Sortierung)
BE 200: Halle 2 (Datensicherung und -löschung, Demontage ITK-Geräte)
BE 300: Freilager-, Annahme und Verladebereich (Lagern von Abfällen)
Nebenbetriebseinheiten: Bodenwaage, Verwaltung, Sozialräume.

Angaben zur Kapazität:

Behandeln von gefährlichen Abfällen: 23 t/d

Zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen: 200t

Zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen: 200t

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin im Einschichtbetrieb Montag bis Freitag von 07:00 Uhr- 20.00 Uhr (Kernarbeitszeit 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

30.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

an den nachstehend genannten Orten aus und kann dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,
Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 427

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

Technisches Rathaus Stadt Bochum

Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210

Montags, dienstags, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr

mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5451
(Frau Schniedermeier)
2. bei der Stadt Bochum unter der Telefon-Nr. Tel. 0234-910-1717
(Herr Sanfilippo)

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.01.2023, Az. 900-015855-0010/AAG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Schniedermeier